
EHRUNGSORDNUNG	2
§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Ernennung.....	2
§ 3 Auszeichnungen	2
§ 4 Ehrenbrief.....	2
§ 5 Ehrennadeln	2
§ 6 Antragsrecht.....	3
§ 7 Verleihung	3
§ 8 Urkunden und Veröffentlichung	3
§ 9 Besondere Rechte	3
§ 10 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen.....	3
§ 11 Erinnerungszeichen.....	4
§ 12 Ehrengewiss für Schiedsrichter	4
§ 13 Dankurkunde und Ehrenplakette.....	4
§ 14.....	4

EHRUNGSORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Der Fußballverband Rheinland e.V. ehrt Personen, die sich um den Fußballsport verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten und zum Ehrenmitglied oder durch Auszeichnungen und Erinnerungszeichen.

§ 2

Ernennung

1. Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und das Amt des Verbandspräsidenten eine längere Zeit verdienstvoll geführt hat.

Der Ehrenpräsident erhält als äußeres Zeichen seiner Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz und Brillanten.

2. Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel ist und sich um den Fußballsport und um den Verband in besonders hohem Maße verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine vergrößerte goldene Ehrennadel mit Kranz.

3. Zum Ehrenvorsitzenden eines Fußballkreises kann ernannt werden, wer das Amt des Kreisvorsitzenden längere Zeit verdienstvoll geführt hat. Ehrenkreisvorsitzende erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung eine Urkunde.

§ 3

Auszeichnungen

Als Auszeichnung kann verliehen werden:

1. der Ehrenbrief
2. die bronzene Ehrennadel
3. die silberne Ehrennadel
4. die goldene Ehrennadel

§ 4

Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann an Personen verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 10 Jahre tätig waren.

§ 5

Ehrennadeln

1. Die bronzene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 15 Jahre tätig waren.

2. Die silberne Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die mindestens 20 Jahre ein Ehrenamt im Verband oder im Verein ausgeübt haben oder als Schiedsrichter mindestens 20 Jahre tätig waren. Zwischen der Verleihung der bronzenen und der silbernen Nadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.
3. Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die in einem Verbands- oder Vereinsehrenamt oder als Schiedsrichter ganz besondere Verdienste um den Fußballsport im Verbandsbereich erworben haben und bereits mit der Silbernadel des Verbandes ausgezeichnet sind.
Zwischen der Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

§ 6

Antragsrecht

1. Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied ist das Verbandspräsidium.
2. Antragsberechtigt für die Verleihung von Auszeichnungen sind die Kreisvorstände und die Vorstände der Mitgliedsvereine.
3. Die Anträge sollen mindestens 2 Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Verleihungstages gestellt werden.

§ 7

Verleihung

1. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied richtet sich nach § 7 (3) der Satzung.
2. Auszeichnungen werden durch das Verbandspräsidium verliehen.

§ 8

Urkunden und Veröffentlichung

Über Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Außerdem erfolgt Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsorgan.

§ 9

Besondere Rechte

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Ehrennadel haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Verband oder seinen Mitgliedervereinen im Verbandsbereich veranstaltet werden. Zu diesem Zweck erhalten sie auf Antrag einen Ehrenausweis.

§ 10

Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

1. Der Verbandstag kann die Ernennung zum Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied, der Kreistag die Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden auf Antrag des Verbandspräsidiums widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ernennung als unwürdig erwiesen hat.
2. Das Verbandspräsidium hat das Recht, Auszeichnungen zu entziehen, wenn die Voraussetzung gemäß Nr. 1 vorliegt.

3. Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Verband zurückzugeben.

§ 11

Erinnerungszeichen

1. An Auswahlspieler des Verbandes werden Erinnerungsadeln ausgegeben.
2. a) Spieler, die ihr erstes Spiel in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel.
b) Spieler, die 15 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel mit Bronzekranz.
c) Spieler, die 25 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel mit Silberkranz.
d) Spieler, die 40 Spiele in der Verbandsauswahl gespielt haben, erhalten die Erinnerungsadel mit Goldkranz.
3. Alle Teilnehmer an Verbandsendspielen der Herren, Frauen und Jugend erhalten Meisterschaftsplaketten, und zwar die Sieger in Gold, die Unterlegenen in Silber.

§ 12

Ehrengewiss für Schiedsrichter

1. Bei Vorliegen einer 25jährigen vorbildlichen Tätigkeit im Schiedsrichterwesen kann ein Ehrengewiss für Schiedsrichter ausgestellt werden.
2. § 5 Nr. 3 letzter Satz und § 9 finden entsprechende Anwendung.
3. Die Entscheidung trifft das Verbandspräsidium nach Anhörung des Verbandsschiedsrichterausschusses.

§ 13

Dankurkunde und Ehrengewiss

1. Personen, die mindestens 15 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt werden.
2. Personen, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt im Verband ausgeübt haben und aus Altersgründen aus diesem Ehrenamt ausscheiden, kann durch das Verbandspräsidium eine Dankurkunde ausgestellt und eine Ehrengewiss verliehen werden.
3. Personen, die die unter Nrn. 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und im Besitz einer Dankurkunde sind, haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom Fußballverband Rheinland und seinen Vereinen veranstaltet werden. Hierüber wird ihnen auf Antrag, dem ein Lichtbild beizufügen ist, vom Fußballverband Rheinland ein Ausweis erteilt.

§ 14

In besonders gelagerten Einzelfällen kann das Verbandspräsidium von der Erfüllung der Ehrungsvoraussetzungen absehen.